

5. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschloßenen Abänderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
6. die Petition des Vorstandes des Verbandes der sächsischen Feuerbestattungsvereine in Leipzig durch die gefassten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Dresden, den 19. Juni 1917.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Spieß, Vorsitzender. Brodauf. Göpfert. Heldt. Langhammer.
Anders. Andrä. Bär. Dr. Böhme. Hartmann, Berichterstatter.
Kleinheimpel. Lange (Leipzig). Langer (Chemnitz). Dr. Löbner.
Dr. Mangler. Nietzsche (Dresden). Schade. Uhlig.

444.

Anzeige

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Eingegangen am 19. Juni 1917.

(Anzeige Nr. 24, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 9 S. 84.)

Es ist
die Petition des Guts- und Grubenbesitzers Gottlob Markus Schneider
in Aue, unklaren Inhalts,
auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unclarheit
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 19. Juni 1917.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Böphel, Vorsitzender. Schulze. Biener. Friedrich. Richter.
Dr. Roth. Rückert. Schmidt (Chemnitz). Schmidt (Freiberg). Wilde.